

## Die Ueberfliegung der Schweiz.

Erklärungen der französischen und englischen Regierung.

B. Bern, 7. Dezember. Auf die Vorstellung, welche der Bundesrat bei der britischen und der französischen Regierung wegen Ueberfliegens schweizerischen Gebiets durch die englischen Flugzeuge erhoben hatte, gab der französische Botschafter eine Erklärung des französischen Ministers des Aeußern ab, welche dahin geht, daß dieser den Vorfall, sofern er erwiesen sei, aufrichtig bedauere. Der Vorfall könne gewiß nur der Unachtsamkeit zugeschrieben werden. Im übrigen lege die französische Regierung mehr als je Gewicht auf die schweizerische Neutralität. Sie wolle, daß diese durch ihre Truppen beobachtet werde, einerlei ob es sich um das eigentliche Gebiet der Eidgenossenschaft oder den darüber liegenden Luftraum handle.

Die britische Regierung ließ durch ihren Gesandten dem Bundesrat eine Note überreichen, worin sie ausführt, daß die Flieger, welche an dem Angriff auf die Zeppelinwerft teilnahmen, bestimmte Weisung hatten, schweizerisches Gebiet nicht zu überfliegen. Wenn sie es dennoch taten, so sei das auf Unachtsamkeit und die Schwierigkeiten, in großer Höhe die wirkliche Lage des Luftfahrzeuges festzustellen, zurückzuführen. Auf Grund der ihr von schweizerischer Seite unterbreiteten Beweise über das Ueberfliegen schweizerischen Gebietes lege die britische Regierung Wert darauf, dem Bundesrat zu versichern, daß dies entgegen ihren Absichten geschehen sei, und spreche ihm hierüber ihr lebhaftes Bedauern aus. Die britische Regierung wünsche im Anschluß daran festzustellen, daß aus den ihren Fliegern erteilten Instruktionen und dem dem Bundesrate wegen deren Nichtbeachtung ausgesprochenen Bedauern keine allgemeinen Schlüsse darauf gezogen werden können, daß sie den nicht unbestritten geltenden völkerrechtlichen Grundsatz betreffend die Gebietshoheit über den Luftraum ihrerseits anerkenne.

Der Bundesrat dankte beiden Regierungen für die Erklärung und nahm die Gelegenheit wahr, der britischen Regierung neuerdings mitzuteilen, daß mit Rücksicht darauf, daß keine völkerrechtliche Beschränkung der Gebietshoheit über den Luftraum bestehe, er letztere in vollem Umfange geltend machen müsse und schon bei Gelegenheit der Mobilisierung der Truppen entsprechende Weisungen zum Schutze derselben erlassen habe.

Berlin, 7. Dezember. (Tel. d. „Fremden-Blatt“.) Der „Lokalanzeiger“ meldet aus Konstanz: Daß der schweizerische Bundesrat ein ferneres Ueberfliegen der Schweiz mit allen möglichen Mitteln verhindern will, geht daraus hervor, daß heute sowohl am Rhein in Egglisau, wie auch in Kreuzlingen größere Detachements von Gebirgsinfanterie, Artillerie und schweizerische Maschinengewehrabteilungen stationiert wurden.